

Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Auswahl von Projekten im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung (entsprechend Art. 7 Absätze 4 und 5 VO (EU) 1301/2013)

(Die unterschriebene Vereinbarung ist Voraussetzung für eine Teilnahme am Projektauftrag "Integrierte Brachflächenentwicklung")

1. Die Stadt _____ wählt geeignete Maßnahmen für die Umsetzung im Rahmen des EFRE-Vorhabens „Integrierte Brachflächenentwicklung“ aus. Grundlage ist der von der Stadt _____ erarbeitete Fachteil „Brachen“ zum gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept.
2. Die Stadt _____ verpflichtet sich, eine diskriminierungsfreie und transparente Auswahl von Projekten nach Artikel 125 Absatz 3a der VO (EU) 1303/2013 vorzunehmen. Grundlage der Projektauswahl sind die in der Bekanntmachung des SMI gemäß Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 - 2020 für das Vorhaben „Integrierte Brachflächenentwicklung“ aufgeführten Auswahlkriterien.
3. Die Stadt _____ benennt eine Stelle, die für die Projektauswahl verantwortlich ist (Anlage zur Vereinbarung). Diese Stelle fungiert entsprechend Artikel 7 VO (EU) 1301/2013 und Artikel 123 Absatz 6 VO (EU) 1303/2013 als Stelle für die Projektauswahl.
4. Das Verfahren und die Ergebnisse der Projektauswahl werden von der unter 3. benannten Stelle schriftlich dokumentiert. Das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Bewilligungsstelle, die Verwaltungsbehörde EFRE, die Zentrale Prüfgruppe, die Bescheinigungsbehörde, der Sächsische Rechnungshof, die Prüfbehörde und die Prüforgane der EU sowie sonstiger Stellen, die nach dem Recht der Europäischen Union mit Verwaltungs- und Kontrollaufgaben betraut sind, haben das Recht, die Projektauswahl zu überprüfen.
5. Die Entscheidung, ob der eingereichte Antrag schlüssig und im Sinne der Prioritätsachse E des OP EFRE Sachsen grundsätzlich förderfähig ist, trifft das Sächsische Staatsministerium des Innern auf Empfehlung eines unabhängigen Auswahlgremiums.
6. Das Sächsische Staatsministerium des Innern behält sich das Recht vor, vor Genehmigung der Maßnahmen eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit vorzunehmen.
7. Die Bewilligung, Prüfung und Auszahlung erfolgt durch die Sächsische Aufbaubank - SAB - als die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern benannte Zwischengeschaltete Stelle.
8. Ein Anspruch auf Förderung der durch die Stadt _____ ausgewählten Projekte besteht nicht.

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Stadt

.....
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift

Dienststempel:

Dienststempel:

Anlage: Benennung der Stelle nach Ziffer 3. Nr. 1